

# BDAktuell

## Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder

Aufgrund zahlreicher Anfragen dokumentieren wir nachstehend die mit der BDA-Mitgliedschaft in der Regel verbundenen Versicherungen:

### 1. Strafrechtsschutzversicherung

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird.

#### Versicherungsumfang

Der Rechtsschutz umfasst bis zu einer Höchstgrenze von 130.000 € die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die (gesetzliche) Vergütung des für das Mitglied als Verteidiger tätigen Rechtsanwaltes. Jedes Mitglied hat sich jedoch mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (Selbstbehalt). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor der Mitgliedschaft in den BDA lagen.

Nicht gedeckt durch die Strafrechtsschutzversicherung werden Geldstrafen und Geldbußen. Die Rechtsschutzversicherung gilt u.U. für vorsätzliche Vergehen, z.B. unterlassene Hilfeleistung. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung nimmt die Versicherung den Arzt in Regress.

#### Benennung des Verteidigers

Die üblichen Rechtsschutzversicherungen tragen grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltes. Ein versierter Verteidiger ist aber oft nur gegen eine Honorarvereinbarung zu gewinnen, die wesentlich über den gesetzlichen Gebührensätzen liegt. Die Differenz trägt dann der Versicherungsnehmer. Zudem ist es für den einzelnen Arzt schwierig, einen Rechtsanwalt zu finden, der spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in Strafverfahren hat, die sich auf die ärztliche Berufsausübung beziehen.

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenversicherung ist es deshalb, jedem Mitglied von Seiten des BDA

einen Verteidiger zu benennen, der solche speziellen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt auf Anfrage namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied frei wählt, grundsätzlich jedoch nur die gesetzlichen Gebühren.

#### Verfahren bei der Inanspruchnahme der Versicherung

Der Arzt, der die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will, unterrichtet schriftlich die Versicherungsreferentin des Berufsverbandes über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, den Namen des Geschädigten, das Datum des Ereignisses, den Stand des Verfahrens sowie darüber, ob er den vom BDA benannten Verteidiger oder einen frei gewählten Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit seiner Verteidigung und erteilt ihm dafür Vollmacht. Es wird gebeten, die Versicherungsreferentin des BDA laufend über die wichtigsten Verfahrensabschnitte (Anklageerhebung, Urteile) zu unterrichten und ihr Ablichtungen der wesentlichen Schriftstücke zu übersenden.

Bitte machen Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden.

#### Vorrang individueller Rechtsschutzversicherungen

Falls der Arzt eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so sollte er diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterrichten. Die Leistungen dieser Versicherung, die denen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung vorgehen, kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute. ▶

## ► 2. Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutzversicherung

Der BDA hat in die Berufsrechtsschutzversicherung die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen seiner berufstätigen Mitglieder in weiteren gerichtlichen Verfahren einbezogen, nämlich in Prozessen

- angestellter rzte vor den Arbeitsgerichten und beamteter rzte vor den Verwaltungsgerichten wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben),
- vor Sozialgerichten in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung).

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist im Sozialrechtsweg jedoch auf Musterprozesse begrenzt, in denen der BDA diesen Rechtsschutz durch Mitteilung an die Versicherung in Anspruch nimmt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 130.000 €. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €. Das Mitglied kann den Anwalt frei wählen. Wird der Anwalt vom BDA benannt, so erstattet die Rechtsschutzversicherung die dafür mit dem BDA vereinbarten Sätze; dies ist von Bedeutung vor allem für Musterprozesse.

Der Rechtsschutz gilt nur für die Kosten von Prozessen vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten, nicht aber für die Kosten einer vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltschaftlichen Beratung. Er setzt eine Mitgliedschaft von sechs Monaten vor Klageerhebung voraus.

Anderweitig bestehende (individuelle) Rechtsschutzversicherungen gehen der vom BDA abgeschlossenen Berufsrechtsschutzversicherung vor; die Leistungen, die das Mitglied von seiner individuellen Rechtsschutzversicherung erhält, werden jedoch auf die Selbstbeteiligung angerechnet.

Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich bei der Versicherungsreferentin des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor Erhebung der eigenen Klage mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift.

Bitte beachten Sie: In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

## 3. Zusätzlicher Versicherungsservice

Der BDA hat für seine Mitglieder eine Gastarzt- und Praxisvertreterversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied, das diese Versicherungen in Anspruch nehmen möchte, soll sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Die genauen Konditionen dieser Haftpflichtversicherungen sind im Internet abrufbar.

Neben diesen im Mitgliedsbeitrag i.d.R. enthaltenen Versicherungen bietet der BDA noch weitere Rahmenverträge (z.B. Berufshaftpflichtversicherung) an, denen BDA-Mitglieder beitreten können.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das BDA-Versicherungsreferat,

Ass. iur. Evelyn Weis, Roritzerstraße 27, D-90419 Nürnberg, Tel.: 0911 9337827 (A-K), Tel.: 0911 9337817 (L-Z), Fax: 0911 3938195, E-Mail: BDA.Versicherungsref@dgai-ev.de

[www.bda.de/downloads/22\\_ers-service-rechtsschutz.pdf](http://www.bda.de/downloads/22_ers-service-rechtsschutz.pdf)

### Wichtige Info zur Berufshaftpflichtversicherung!

**Falls Ihre neue Rechnung zur Haftpflichtversicherung eine Prämienerrhöhung vorsieht, ohne dass sich das Risiko verändert hat, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis.**

**Nähere Informationen:** FUNK rzte Service I, Tel: 040 / 359 140, email: s.wilhelmi@funk-gruppe.de